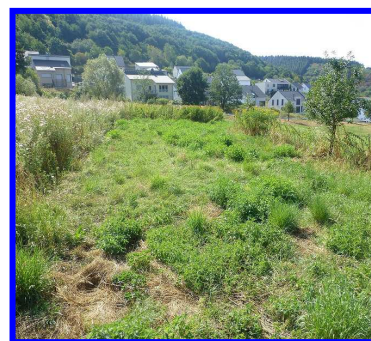
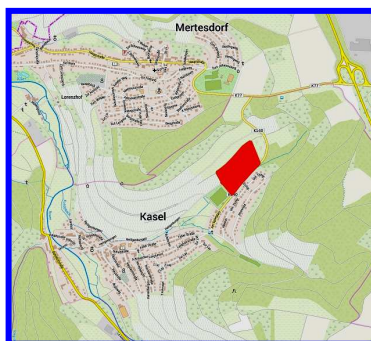


ORTSGEMEINDE KASEL

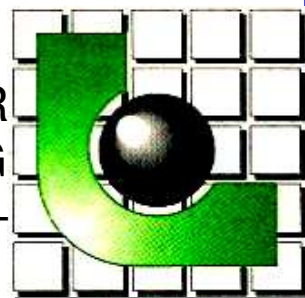


UMWELTBERICHT
ZUR
5. TEILFORTSCHREIBUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
DER VG RUWER

ORTSGEMEINDE KASEL,
BEREICH „IM BRUBELBORN“



BFL
BÜRO FÜR
FREIRAUMPLANUNG
UND LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTUR



Gutachtenstand
vom 05. Februar 2019



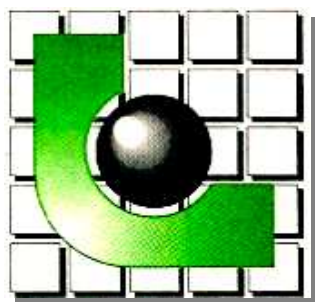
ORTSGEMEINDE KASEL:
BEREICH „IM BRUBELBORN“:

U MW E LT B E R I C H T
ZUR 5. TEILFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER VG RUWER

Erstellt im Auftrag der

Ortsgemeinde Kassel
Ortsbürgermeister Karl-Heinrich Ewald
Brühlweg 9, 54317 Kassel
buergemeister@kassel.de
www.kassel.de
Telefon: 06 51 / 57808

durch



B F L

B Ü R O F Ü R F R E I R A U M P L A N U N G
U N D L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T U R
D I P L . - I N G . R E I N H O L D L A N G E N

FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA-IFLA-AGS
MITGLIED DER INGENIEURKAMMER RHEINLAND-PFALZ
DURCH DIE ARCHITEKTENKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR DIE BEGUTACHTUNG DER LEISTUNGEN DER LANDSCHAFTSARCHITEKTUR UND DER LANDSCHAFTSPLANUNG
DURCH DIE LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND-PFALZ ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR NATUR-, LANDSCHAFTS- UND ARTENSCHUTZ SOWIE FÜR GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

In der Au 25 53424 Remagen-Unkelbach

Tel.: 0 26 42 / 10 05 Fax: 0 26 42 / 10 06

info@bfl-landschaftsarchitektur.de www.bfl-landschaftsarchitektur.de

Bearbeitungszeitraum: Januar – Februar 2019

Bearbeitungsstand: 05. Februar 2019

Dokument: 201901313.doc

© BFL Landschaftsarchitektur 2019



INHALT

5	1 Kurzdarstellung des Umweltberichts zur 5. Teilfortschreibung des FNP der VG Ruwer, Themengebiet „Siedlungsdarstellungen im Flächennutzungsplan“	4
	1.1 Einleitung	4
	1.2 Inhalt und wichtigste Ziele der Planung	4
	1.3 Bestandsaufnahme	4
	1.4 Bedarf an Grund und Boden	5
10	1.5 Festlegung von Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung	5
	2 Darstellung der für die konkrete Planung bedeutsamen Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung	8
15	3 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der vorrausichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen	12
	3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	12
	Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete	12
	Schutzgut Pflanzen / Tiere	12
20	Schutzgut Fläche / Boden / Wasser	12
	Schutzgut Klima / Luft	13
	Schutzgut Mensch und Gesundheit	13
	Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild	13
	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	13
25	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	13
	3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	14
	3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	14
	Schutzgut Pflanzen / Tiere	14
30	Schutzgut Fläche / Boden / Wasser	15
	Schutzgut Klima / Luft	15
	Schutzgut Mensch und Gesundheit	15
	Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild	15
	Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter	15
35	4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase	16
	4.1 Nachteilige Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase	16
	4.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich und Ersatz	16
40	4.2.1 Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Tier- und Pflanzenwelt	16
	4.2.2 Vermeidung von Emissionen	17
	4.2.3 Sachgerechter Umgang mit Abfällen	17
	4.2.4 Sachgerechter Umgang mit Abwässern	18
	4.2.5 Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie	18
45	5 Zusätzliche Angaben	19
	5.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren; Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Angaben	19
	5.1.1 Verwendete technische Verfahren/Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung	19
	5.1.2 Fehlende Kenntnisse / weiterer Untersuchungsbedarf	19
50	5.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)	19
	5.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplans	20
55	5.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung bezüglich der 5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Ruwer, Themengebiet „Siedlungsdarstellungen im Flächennutzungsplan“	20
	6 Aufstellungsvermerk	21



1 Kurzdarstellung des Umweltberichts zur 5. Teilfortschreibung des FNP der VG Ruwer, Themengebiet „Siedlungsdarstellungen im Flächennutzungsplan“

1.1 Einleitung

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Bauleitplänen insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes zu berücksichtigen. Zu betrachten sind die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen untereinander. Dazu ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB beschrieben und bewertet werden. Ebenso ist die Eingriffsregelung des § 1a Abs. 3 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bestandteil der Umweltprüfung.

1.2 Inhalt und wichtigste Ziele der Planung

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Erschließung und Bebauung von Wohnbauflächen nördlich der Ortslage der Ortsgemeinde Kassel geschaffen werden. Damit verfolgt die Ortsgemeinde Kassel entsprechend der bestehenden Nachfrage das Ziel, Bauflächen für Wohngebäude und Mischnutzungen bereitzustellen.

Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Baulanderweiterungen östlich der K 140 sind vollständig ausgeschöpft; die im Rahmen der 5. Änderung des FNP überplanten Grundflächen liegen westlich hiervon.

1.3 Bestandsaufnahme

Für den Bereich „Im Brubelborn“ wurde im Jahr 2018 eine flächendeckende Erhebung des Arteninventars, der Biotope und der Lebensräume durchgeführt.

Große Teile des UG werden von Offenland, in erster Linie Grünland und Brachen eingenommen, das Grünland ist tlw. mit Gehölzen (Streuobst) bestanden. Im Nordostteil bildet ein schmaler Grünlandstreifen (Biotoptyp EA0) den Gebietsabschluss. Eine ältere Ackerbrache (BT HA3) trennt diese schmale Grünlandparzelle von einem schmalen Streifen einer Halbstammobstanlage (BT HK6) und einer größeren Grünlandfläche (BT EA0), die bis zum querenden Wirtschaftsweg reicht. In das relativ artenarme Grünland sind Streifen mit Streuobst eingelagert (BT HK2). Einige ältere Bäume befinden sich bereits in der Zerfallsphase. Einige Gebüschreste bzw. eine stark verbuschte Grünlandbrache (BT BB3) sind im NW-Teil der Grünlandfläche vorhanden.

Nördlich des längs verlaufenden Wirtschaftsweges setzt sich das UG in einer zu Teilen verbrachten, eingezäunten Halbstammobstanlage (BT HK6) fort. Eine angrenzende ältere Weinbergsbrache (BT HL9) bildet den nordwestlichen Abschluss des UG, zum unterhalb liegenden Wirtschaftsweg in eine Neophytenflur (BT LB3) übergehend. Deutlich anders strukturiert ist der südliche Gebietsteil, der von zwei Wirtschaftswegen, der Kreisstraße und dem Sportplatzgelände begrenzt wird. Vom Gelände des Sportplatzes durch einen Wirtschaftsweg getrennt, liegt ein eingezäuntes Gelände mit vier kleinen Regenrückhaltebecken (BT FS0). In den Becken dominieren Rohrkolbenröhrichte, die höher gelegenen Teile werden von Gras- und Staudenbeständen mit aufkommendem Baumbewuchs eingenommen. Es grenzt ein Lagerplatz (BT HT4) an, der zur Lagerung von Baumaschinen und -material genutzt wird. Eine angrenzende Streuobstgartenparzelle (BT HK1) trennt den o.g. Lagerplatz von einem weiteren, der zur Lagerung von Brennholz genutzt wird (BT HT3). Dieser Lagerplatz ist unbefestigt und bewachsen, weiter findet sich hier das einzige Gebäude des UG, eine nach 2005 errichtete Lager-/Maschinenhalle (BT WB1).

Es fehlen geschützte, gefährdete oder seltene Pflanzenarten, die Flächen weisen aufgrund ihrer Ausbildung auch keinen gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG auf. Streng geschützte Vogelarten mit Nachweisen im Meßtischblatt 6206 finden hier keine zureichenden Bedingungen für eine Brut und sind allenfalls als Zufallsgäste ohne spezielle Bindung an das UG zu erwarten; das Plangebiet ist für diese Arten jeweils nur Teil ihres bedeutend größeren Aktionsraumes.



1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans liegende künftige Baufläche ist etwa 3,98 ha groß.

1.5 Festlegung von Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik der Umweltprüfung

Aufbau und inhaltliche Strukturierung des Umweltberichts sind beim Flächennutzungsplan und beim Bebauungsplan gleich. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung liegen allerdings meist noch keine detaillierten Fachgutachten vor. Dies, aber auch die großräumigere Betrachtungsweise und die gegenüber der verbindlichen Bauleitplanung unterschiedlichen Zeithorizonte führen teilweise zu Prognoseunsicherheiten. Die Planungsebene des Flächennutzungsplans erlaubt jedoch dementsprechend auch eine geringere Detailschärfe bei der Umweltprüfung. Ein Umweltbericht wird sowohl für Flächennutzungsplanänderungen als auch für Neuaufstellungen benötigt. Auf die Inhalte, die im Umweltbereich auf der Flächennutzungsplanenebene bereits ausführlich dargestellt werden konnten, muss – im Sinne der sogenannten Abschichtung – auf Bebauungsplanenebene nur noch zusammenfassend eingegangen werden.

Im Fall der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung „Im Brubelborn“ ist eine Änderung des wirklichen Flächennutzungsplans der VG Ruwer erforderlich. Im hier vorliegenden Umweltbericht wird die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß BauGB durchgeführt. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die 5. Änderung des FNP vorbereitet werden. Für die Ermittlung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen herangezogen.

Im Konkreten werden die Fachgesetze und Fachplanungen berücksichtigt sowie die potenziellen planungsbedingten Umweltauswirkungen mit Bezug auf die Schutzgüter und den Menschen beschrieben und bewertet. Weiterhin werden Aussagen zu möglichen Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes analysiert und eine Prognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung und bei Durchführung der Planung formuliert. Neben dem Hinweis auf Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden die Möglichkeit der Alternativen-Planung diskutiert sowie Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung formuliert.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind von der Gemeinde für jeden Bauleitplan (d. h. Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) festzulegen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB), soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Ziel der Umweltprüfung und somit Maßstab für deren Erforderlichkeit ist die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das heißt, der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung reicht nur soweit, als durch die Planung überhaupt erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, und zwar bezogen auf jeden der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter und Umweltbelange.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zum Bebauungsplan wird nachfolgend geprüft, für welche der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Schutzgüter und Umweltbelange erhebliche Auswirkungen durch das konkrete Planvorhaben zu erwarten sind. Hierbei werden die Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen in Bezug genommen. Bezüglich der Festlegung des räumlichen Umfangs der Umweltprüfung ist festzustellen, dass sich der Untersuchungsraum unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der konkreten Standortgegebenheiten auf das Plangebiet selbst sowie auf die unmittelbar angrenzenden Siedlungsbereiche und Freiflächen bezieht. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur vorliegenden Planung wurde nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB unter Berücksichtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Belange sowie den vorliegenden Sachinformationen wie folgt festgelegt:



Abb. 1: Tabelle: Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Übersicht)

Lfd. Nr.	BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen / Gegenstand der Umweltprüfung	Prüfmethode und Detaillierungsgrad
1	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a)	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Verbal-deskriptive schutzgutbezogene Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung auf Grundlage vorhandener Daten und Unterlagen auf der Basis eines qualifizierten Fachbeitrags Naturschutz und eines Fachbeitrags Artenschutz • Erfassung geschützter Tier- und Pflanzenarten und artenschutzrechtliche Überprüfung. • Biotoptypenkartierung. • Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung. • Empfehlungen zur Kompensation.
2	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b)	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Fachbeiträge Artenschutz und Naturschutz, • Europäische Schutzgebiete sind nicht betroffen. • Belang durch die Planung nicht berührt.
3	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c)	umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe lfd. Nr. 1
4	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d)	umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Geomagnetische Prospektion der archäologischen Ausgangslage
5	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e)	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung gem. Nr. 7a) und c).
6	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f)	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	nein	<ul style="list-style-type: none"> • verbal-argumentative Bewertung • Eignung der Dachflächen und Grundstücksflächen für Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien
7	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g)	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe lfd. Nr. 1 • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a).
8	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h)	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	nein	<ul style="list-style-type: none"> • Belang durch die Planung nicht berührt.
9	§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i)	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Fachbeitrag Naturschutz



Fortsetzung:

Lfd. Nr.	BauGB	Umweltbelang	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen / Gegenstand der Umweltprüfung	Prüfmethode und Detaillierungsgrad
10	§ 1 a Abs. 2	zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Verbal-deskriptive Betrachtung • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a). • Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung
11	§ 1 a Abs. 3	zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	ja	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe lfd. Nr. 1 • Berücksichtigung gem. Nr. 7 a). • Eingriffs- / Ausgleichbilanzierung

5

Für die anstehende Bauleitplanung sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Eigenart der zukünftig geplanten Nutzung neben empirischen Ansätzen vor allem folgende Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie fachgutachtlichen Grundlagenermittlungen beachtlich:

10

- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen i.S. des § 1 BImSchG (hier: mögliche Immissionen),
- Eingriffsregelung des § 1 a BauGB i.V.m. dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz mit dem Ziel der Vermeidung und Minimierung der Eingriffe in Natur und Landschaft,
- Optimierunggebote der §§ 1 und 1a BauGB wie sparsamer Umgang mit Grund und Boden und der Eingriffe in Natur und Landschaft,
- umweltrelevanten Planungsleitziele des § 1 Absätze 5 und 6 Nr. 7a bis i) BauGB,
- Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes mit den Zielen, eine nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung sowie eine Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden,
- Bundesbodenschutzgesetz mit dem Ziel der nachhaltigen Sicherung der Bodenfunktion,
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz im Hinblick auf die Beachtlichkeit der §§ 16 – 21 zur Meldepflicht bei archäologischen Funden sowie den Umgang mit Kultur- und Sachgütern,
- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (räumlich nicht tangiert),
- Regionaler Raumordnungsplan,
- Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV,
- Landesamt für Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz LANIS und
- der Flächennutzungsplan der VG Ruwer.

15

20

25

30

35



2 Darstellung der für die konkrete Planung bedeutsamen Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

5

In der nachfolgenden Aufstellung sind die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Bauleitplanung von Bedeutung sind, aufgeführt; die Art ihrer Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans „5. Teilfortschreibung des FNP“ für den Bereich „Im Brubelborn“ wird dargestellt.

10

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Vorschriften, Richtlinien	Inhalte, Ziele	Anwendung, Berücksichtigung bei der Planung
Schutzgut-übergreifende Grundlagen	§ 1 BNatSchG § 13 BNatSchG § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutzklausel) §§ 20 – 30 BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz, Pflege und Entwicklung insb. Der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt • Vermeidung bzw. Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft • Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen • Biotopverbund und Biotopvernetzung, geschützte Teile von Natur und Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgutbezogene Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation sowie der Betrachtung der sich anschließenden Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung • Fachbeiträge Arten- und Naturschutz mit Entwicklung eines Konzepts • Ableitung grünordnerischer Festsetzungen innerhalb und außerhalb des Eingriffsgebietes • Prüfung der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange durch Inanspruchnahme entsprechender Nutzflächen
Boden	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1a Abs. 2 BauGB (Bodenschutz-Klausel) § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 e – g BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können • Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens • Abwehr schädlicher Bodenveränderungen • Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen • Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Boden • Berücksichtigung eines sachgerechten Umgangs mit Abfällen und der Darstellungen von Plänen des Abfallrechts 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt und partielle Verbesserung der bodenökologischen Bedingungen durch standortgemäße Begrünung und Bepflanzung • Verbesserung der ökologischen Bodenverhältnisse, Minderung der Bodenbelastung durch Pflanzgebote und Beschränkungen der Versiegelung durch GRZ und Mindestdurchgrünung • Schutz dieser endlichen Ressource durch sparsame Erschließung im Gebiet, bodenschonende (extensive) Bewirtschaftung im Bereich der Ausgleichsflächen • Prüfung der Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange durch Inanspruchnahme entsprechender Nutzflächen • Beschreibung und Bewertung der geologischen Verhältnisse, Bodentypen und der ökologischen Bodenfunktion auf Grundlage vorhandener Daten.



Fortsetzung:

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Vorschriften, Richtlinien	Inhalte, Ziele	Anwendung, Berücksichtigung bei der Planung
Wasser	<p>§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</p> <p>§ 32 WHG</p> <p>§ 47 WHG</p> <p>§ 48 WHG</p> <p>§ 55 WHG</p> <p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und e) BauGB</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gewässer • Reinhaltung oberirdischer Gewässer • Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser • Reinhaltung des Grundwassers • Grundsätze der Abwasserbeseitigung • Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf das Wasser • Verunreinigungen sind zu vermeiden, Gebot des sparsamen Umgangs mit Wasser • Beschleunigung des Wasserabflusses ist zu vermeiden 	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Versickerungsgutachtens, • Empfehlung zur Nutzung des anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser
Pflanzen, Tiere, Biotop, biologische Vielfalt	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG)</p> <p>§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB</p> <p>§ 31 – 34 BNatSchG</p> <p>§ 30 BNatSchG</p> <p>§ 44 BNatSchG</p> <p>§ 20 – 30 BNatSchG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts • Erhalt und Entwicklung der biologischen Vielfalt, der Vielfalt der Lebensräume und Lebensgemeinschaften • naturschutzrechtliche Eingriffsregelung • Berücksichtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete • Biotoppauschalschutz nach § 28 LNatSchG • FFH-/Vogelschutzrichtlinie (Natura 2000) <p>Biotopverbund und -vernetzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Biotopfunktion des Raums sowie zum Ausgleich zu erwartender Beeinträchtigungen • Ausweisung von internen und externen Ausgleichsflächen in räumlich-funktionalem Zusammenhang, Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen durch Verbesserung der Lebensraumbedingungen von Arten der offenen und halboffenen Kulturlandschaft • keine Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten • Natura-2000-Gebiete werden innerhalb des Plangebiets nicht tangiert.



Fortsetzung:

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Vorschriften, Richtlinien	Inhalte, Ziele	Anwendung, Berücksichtigung bei der Planung
	Fachplanerische Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsplanung / Flächennutzungsplanung der VG Ruwer • Planung vernetzter Biotopsysteme, Kreis Trier-Saarburg 	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung geplanter Flächen zum zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der Festsetzungen bzgl. der externen Ausgleichsflächen aus den genannten fachplanerischen Grundlagen
Landschafts- und Siedlungsbild	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG) Regionaler Raumordnungsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Schönheit und Eigenart im Hinblick auf die Erlebnis- und Erholungsfunktion für den Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> • Festsetzung öffentlicher Grünflächen sowie zur Begrünung privater Grundstücksflächen (Baumpflanzungen, Mindestdurchgrünung, begrünte Einfriedungen) zur Einbindung des Neubaugebietes in den Siedlungs- und Landschaftsraum • Gestalterische Vorgaben für Gebäude zur besseren Integration des Baugebiets ins Orts- und Landschaftsbild und Vermeidung visueller Fernwirkungen
Kultur- und sonstige Sachgüter	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Denkmalschutzgesetz (DSchG) § 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsteile von besonderer Eigenart und Bedeutung sind zu erhalten. • Schutz und Pflege der Kulturdenkmäler • Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung kulturlandschaftstypischer Offenlandbereiche mit landschaftstypischen Baumpflanzungen im Bereich der Kompensationsmaßnahmen • Beachtung der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde nach dem Denkmalschutzgesetz • Geomagnetische Prospektion der archäologischen Ausgangslage
Luft und Klima	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas • Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität • Gebiete mit günstigen klimatischen Wirkungen sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten. • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und Sachgüter, § 50 BImSchG 	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt relevanter Kaltluftleitbahnen (Anordnung der Bauflächen, maximale Gebäudehöhen, Erhalt vorhandener Grünschnitten) • Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung/Gliederung von Nutzungen bei der Planung • Festsetzung von Ausgleichsflächen und Grünflächen / Bepflanzungen • Verbal-argumentative Beschreibung der klimatischen Verhältnisse und der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen



Fortsetzung:

Schutzgut	Gesetzliche Vorgaben, Vorschriften, Richtlinien	Inhalte, Ziele	Anwendung, Berücksichtigung bei der Planung
Mensch und Gesundheit	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), § 50 BImSchG DIN 18005, DIN 45691, TA Lärm Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 g) BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz des Menschen vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und Belästigungen, • Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung von Nutzungen bei der Planung • Sicherung der landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und Eigenart in seiner Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen • Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse • Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit • Berücksichtigung der Darstellung von Plänen des Immissionsschutzrechts 	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch geeignete Zuordnung/ Gliederung von Nutzungen bei der Planung • Gutachtliche Prüfung von Umweltfaktoren mit nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Gesundheit – Ableitung geeigneter Festsetzungen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen • Festsetzung von Grünstrukturen zur Einbindung und Durchgrünung der Siedlungslage, Gestalterische Festsetzungen zur optischen Integration des Baugebietes in den Landschaftsraum
Landschaftsbild und natürliche Erholungseignung	§ 1 BNatSchG §§ 20 – 30 BNatSchG § § 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft • Biotopverbund und Biotopvernetzung; geschützte Teile von Natur und Landschaft • Berücksichtigung umweltbezogener Belange auf die Landschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • Verbale Beschreibung und Bewertung der umweltbezogenen Auswirkungen im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsbetrachtung • Aufrechterhaltung von Wegebeziehungen zwischen Ortslage und freier Landschaft • Einbindung des Neubaugebietes in die umgebende Landschaft durch grünordnerische und gestalterische Festsetzungen
Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Nutzung von Energie	§ 1 Abs 6 Nr. 7 f) BauGB	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Ermöglichung der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, z.B. Photovoltaikanlagen auf Dachflächen



3 Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der vorrausichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basiszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete

10 Nach Auswertung der im Rahmen der Erarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz aus dem Jahr
2018 gewonnenen Erkenntnisse ist festzustellen, dass Vorrangflächen des Biotopschutzes inner-
halb des Plangebietes nicht vorhanden sind. Das beanspruchte Gebiet ist heute vorrangig bereits
15 landwirtschaftlich geprägt; daneben sind Dauerbestände (Gehölzstrukturen) vorhanden, denen
teilweise auch planungsrelevante Bedeutung beigemessen worden ist (z.B. in Bezug auf Baum-
höhlen). FFH- und VSG-Gebiete liegt sind in der Nähe, so dass Austauschwirkungen nicht zu er-
warten sind.

Schutzgut Pflanzen / Tiere

20 Für die innerhalb des räumlichen Untersuchungsbereichs gelegenen Flächen wurde im Jahr 2018
eine Artenschutzfachliche Erhebung unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppen „Flora
und Vegetation“, „Avifauna“, „Fledermäuse“, „Tagfalter“, „Heuschrecken“ und weiterer Tierarten
aus anderen Gruppen vorgenommen. Vegetationskundlich-floristisch ist das untersuchte Gebiet
25 mit geringer (z.B. Wege, Gebäude, Lagerplatz) bis mittlerer Wertigkeit (z.B. Weinbergsbrache,
Grünland, Streuobstwiese) einzustufen. Es fehlen geschützte, gefährdete oder seltene Pflanzen-
arten, die Flächen weisen aufgrund ihrer Ausbildung auch keinen gesetzlichen Schutz nach § 30
BNatSchG oder § 15 LNatSchG auf. Streng geschützte Vogelarten mit Nachweisen im Meßtisch-
blatt 6206 finden hier keine zusagenden Bedingungen für eine Brut und sind allenfalls als Zu-
fallsgäste ohne spezielle Bindung an das UG zu erwarten; das Plangebiet ist für diese Arten je-
30 weils nur Teil ihres bedeutend größeren Aktionsraumes.

Quartiermöglichkeiten (z.B. Baumhöhlen) für Fledermäuse konnten im UG nur in kleiner Anzahl
festgestellt werden, jeweils ohne aktuelle Nutzungsnachweise. Potenzielle Vorkommen weiterer
35 Arten sind dennoch nicht auszuschließen, jedoch in erster Linie nur jagende bzw. auf dem Trans-
fer befindliche Tiere. Bei der Herpetofauna ist - neben der 2018 nachgewiesenen Blindschleiche -
mit nur mit wenigen weiteren Arten zu rechnen. Die in LANIS-Artefakt angegebenen Schmetter-
lingsarten besitzen tlw. spezielle Habitatansprüche, die im UG nicht befriedigt werden können,
z.B. Arten der Feuchtwiesen, trockener Felshänge oder Magerrasen. Die Heuschreckennachweise
gehören ganz überwiegend zu verbreiteten und häufigen Arten mit überwiegend wenig speziali-
40 sierten Lebensraumsansprüchen, Ausnahme ist das Weinhähnchen. Vorkommen weiterer streng
geschützter Arten, z.B. aus der Gruppe der Säugetiere, sind nicht auszuschließen; Nachweise
hierfür konnten jedoch nicht erbracht werden.

Bei Berücksichtigung der vorhandenen Daten sind demnach für die lokalen Populationen der im
45 Wirkraum nicht kategorisch auszuschließenden Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen im
Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten.

Daher sind die untersuchten Strukturen im Plangebiet in artenschutzrechtlicher Hinsicht grund-
50 sätzlich einer Folgenutzung zugänglich. Aufgrund der vorliegend dokumentierten Erhebungen
haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die in artenschutzrechtlicher Hinsicht gegen eine Umnut-
zung der Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Plangebietes sprechen würden.
Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten
Schutzgüter bestehen nicht. Eine Bebauung ist aus arten- und allgemein naturschutzfachlicher
Sicht daher vertretbar.

55

Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

Durch die Überbauung von bereits überwiegend bewirtschafteten Flächen ergibt sich dennoch -
60 aufgrund der zulässigen Überbauung - ein erheblicher Eingriff in die Schutzgüter „Boden“ und
„Wasser“, die durch Entsiegelung an der Stelle des Eingriffs nicht kompensiert werden können.
Daher sind externe Flächen zu extensivieren und zu entwickeln. Durch die Extensivierung erge-
ben sich auch positive Wirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Wasser“, so dass die durch
die Erschließung und Bebauung entstehende Neuversiegelung hierdurch kompensiert werden
65 kann.



Schutzgut Klima / Luft

5 Aufgrund der Lage, der nur kleinflächigen Gebietsausweisung von ca. 3,98 ha Flächengröße und den auf der Wohnbaufläche zu erwartenden Gebäudehöhen sind Barrierewirkungen für den Luftaustausch nicht zu erwarten. Das Untersuchungsgebiet weist in Teilen eine Offenlandfläche auf, die als Kaltluftproduktionsfläche fungiert. Wegen der geringen Größe des Untersuchungsgebietes wird zwar ein Kaltluftentstehungsgebiet durch entstehende Neuversiegelung in Teilen beeinträchtigt, jedoch ist der Umfang wegen der geringen Plangebietsgröße von untergeordneter Bedeutung. Gleichzeitig werden keine wichtigen Luftaustauschbahnen durch die Bebauung beeinträchtigt. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass angesichts der Relation von überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Vorgaben zur Durchgrünung des Baugebietes keine erhebliche Beeinträchtigung des Mikroklimas entstehen wird.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

15 Grundsätzlich ist der Plangeber verpflichtet, bei der Aufstellung eines Bauleitplans die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB zu berücksichtigen.

Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild

20 Aufgrund seiner Lage ist das Plangebiet allseitig vergleichsweise gut in die umgebende Landschaftsstruktur, die hier von den Verkehrsstrassen und dem östlich gelegenen Siedlungsrand von Kasel geprägt wird, eingebunden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

30 Kultur- und sonstige Schutzgüter sind nicht betroffen. Dennoch wird eine vorläufige geomagnetischen Prospektion als sinnvoll erachtet. Unabhängig hiervon wird auf die Meldepflichten des DSchG verwiesen.

Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

35 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung der Planung grundsätzlich möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben.

40 Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

45 Wechselwirkungen zwischen dem Schutz von Orts- und Landschaftsbild und der (bereits vorhandenen) Bebauung bestehen; durch Maßnahmen der Gebietseingrünung (teilweiser Bestandserhalt und Neuschaffung) sowie durch Festsetzungen zur Gestaltung der künftigen Gebäude, Werbeanlagen und Freiflächen soll diesbezüglich ein angemessener Interessenausgleich erzielt werden.

50 Darüber hinaus führt die Überbauung von Böden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung des Niederschlagswassers zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund der derzeitigen größtenteils landwirtschaftlichen Nutzung der Böden, der Festsetzung einer Mindestdurchgrünung des Plangebietes sowie durch Kompensationsmaßnahmen durch Nutzungsexensionierung sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im Bebauungsplangebiet nicht zu erwarten.

55



Gesamtbeurteilung des Umweltzustandes

Der geplanten Nutzung weiter Teile des Plangebietes geht eine anthropogene Vorbelastung in Form der landwirtschaftlichen Nutzung sowie der angrenzenden Kreisstraße 140 voraus. Diese äußert sich im Wesentlichen durch die Bearbeitung, den vorhandenen befestigten Wirtschaftswegen und den dauerhaften Fahrverkehren mit entsprechenden Immissionen. Vorstehende Punkte sind Beleg für den erheblich vorbelasteten Umweltzustand des Plangebietes.

Insgesamt ist festzuhalten, dass der Eingriff kompensierbar ist, der notwendige Ausgleich innerhalb und außerhalb des Plangebietes erfolgen wird und damit die Voraussetzungen zur baulichen Entwicklung im fraglichen Bereich gegeben sind.

3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die aktuellen Planungen an dieser Stelle ist zumindest mittelfristig von dem Fortbestand des bestehenden Flächenzustands auszugehen. Im Plangebiet ist im Prognose-Nullfall mit gegenüber dem Ist-Zustand vergleichbaren Umweltbedingungen zu rechnen, weil sich die auf den Landschaftsausschnitt einwirkenden Parameter nicht ändern. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die bestehende Flächennutzung fortbestehen würde.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planung sind die bereits thematisierten Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sowie für andere Schutzgüter wie Pflanzen und Tiere, die Landschaft und die Wechselwirkungen zwischen Landschaft und Siedlung ausgleichende Verbesserungen erreicht werden.

Prognose-Planfall

Im Zuge der städtebaulichen Gebietsentwicklung wird sich der Umweltzustand im Plangebiet von Ackerland und Gebüsch hin zu Wohnbauflächen – ggf. mit Mischnutzungen – ändern. Hierdurch ergeben sich folgende Auswirkungen auf die nachfolgend bezeichneten Schutzgüter:

Biotop- und Nutzungstypen / Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Vorrangflächen des Biotopverbundes bzw. der Biotopvernetzung und ebenso auch keine geschützten Teile von Natur und Landschaft. Im Rahmen von „Natura 2000“ (zusammenhängendes ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete innerhalb der europäischen Gemeinschaft) benannte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sowie Europäische Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Schutzgut Pflanzen / Tiere

Die umweltrelevanten Zielformulierungen beinhalten

- die schutzgutbezogene Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biotop,
- die Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung und Ermittlung von erforderlichen Kompensationsmaßnahmen und
- Vorschläge von umweltrelevanten Festsetzungen im Bebauungsplan.

Schutzgebiete oder Schutzobjekte wie insbesondere Naturschutzgebiete etc. sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Im Abgleich der vorstehend zitierten fachgesetzlichen Anforderungen mit den konkreten, mit dem Bebauungsplan verfolgten Zielen ist festzustellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen bezogen auf schutzgutübergreifende Umweltschutzziele nicht festzustellen sind oder aber durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden.



Schutzgut Fläche / Boden / Wasser

Hinsichtlich der Auswirkungen der vorhandenen und zukünftigen baulichen Nutzung wird die Thematik im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbetrachtung behandelt. Umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden ergeben sich hinsichtlich der umfassenden baulichen Umstrukturierung des Plangebietes sowie der Bodenversiegelung durch die angestrebte Bebauung. Planungsrelevante umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser bzw. Grundwasser infolge der Neuversiegelung sind voraussichtlich auch extern zu kompensieren.

Schutzgut Klima / Luft

Die Auswirkungen auf die Klimafunktion des Gebietes werden aufgrund der in topographischer wie bioklimatischer Hinsicht geringen Plangebietsgröße als vernachlässigbar gering bewertet.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

Die Entwicklung eines kleinräumigen Wohngebietes und damit auch der erzeugten Kfz-Verkehre können sich zwar grundsätzlich auf die Luftschadstoffbelastungen in der Umgebung des Plangebietes auswirken, nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist jedoch keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich der Trasse einer klassifizierten Straßen (Kreisstraße 140).

Schutzgut Siedlungs- und Landschaftsbild

Die Erschließung und Bebauung des Plangebietes führt zur Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da in dem von der Planung umfassten Landschaftsteilraum bisherige Offenlandflächen entzogen werden.

Schutzgut Kultur- und sonstige Schutzgüter

Für erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter liegen keine Hinweise vor. Ebenso liegen keine Hinweise auf archäologische Fundstellen wie auch auf Hinweise auf sonstige kulturell planungsbedeutsame Elemente, so dass diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.



4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

Beim Vollzug der Planung können während der Bau- und Betriebsphase die zuvor aufgezeigten Auswirkungen für die Schutzgüter auftreten. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse sind dauerhaft keine erheblichen Umweltauswirkungen für die relevanten Schutzgüter zu erwarten.

Ungeachtet dessen werden im Folgenden nochmals die grundsätzlichen Umweltauswirkungen benannt, die u.a. auf der Grundlage geeigneter Ausgleichsmaßnahmen, schadlose Wasserentsorgung und technischer Vorkehrungen soweit kompensierbar sind, dass die Erheblichkeitsschwellen aller Voraussicht nach nicht überschritten werden.

4.1 Nachteilige Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

a) Baubedingte Auswirkungen

Bei der hier vorliegenden Planung ist mit folgenden, auf die Bauzeit beschränkte Auswirkungen zu rechnen:

- Verlust bzw. Beeinträchtigung des gewachsenen Bodens (Versiegelung/ Verdichtung) durch Gebäude und Nebenflächen
- Erhöhte Abgas- und Staubimmissionen durch Baufahrzeuge in die angrenzenden Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Mögliche Grundwassergefährdung durch Austritt wassergefährdender Stoffe bei Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen
- Geländeprofilierungen

b) Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen

Nach Realisierung der Bebauungsplaninhalte ergeben sich dauerhaft folgende Auswirkungen:

- Erhöhung des Versiegelungs- und Verdichtungsgrades der Landschaft durch Bebauung und dadurch Einleitung einer Störung der natürlichen Bodenfunktionen und der Behinderung der Grundwasserneubildung
- Verlust von Gehölzbeständen
- Zusätzliche Verkehrs- und Gewerbeimmissionen
- Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes

4.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich und Ersatz

4.2.1 Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Tier- und Pflanzenwelt

Potenzielle Quartierbäume:

Im Rahmen der durchgeführten artenschutzfachlichen Erhebung wurden fünf potenzielle Quartierbäume, jeweils alte bzw. – in einem Fall - bereits abgestorbene Obstbäume - innerhalb des Plangebietes gefunden. Dabei handelt es sich um eine Kulturbirne (Nr. 1) mit Spechthöhlen (Nahrungssuche) und Stammriss in 2 – 5 m Höhe, einen Kulturapfel (Nr. 2) mit Astloch in 1,50 m Höhe, einen Kulturapfel (Nr. 3) mit Astbruch (Quartierpotenzial) in 3 m Höhe, einen Kulturapfel (Nr. 4) mit Astloch und Totast (Quartierpotenzial) und einen stehenden Totbaum (Nr. 5) mit Rindenabplatzungen sowie Stammhöhle durch Astbruch in 1,50 m Höhe.

Die Lage der Höhlenbäume ist der Nummerierung in **Abb. 2** zu entnehmen.



Abb. 2: Lage potenzieller Quartierbäume

© GeoBasis-DE / LVemGeoRP (2018), dl-de/by-2-0, <http://www.lvermgeo.rlp.de> [Daten bearbeitet]

Die lebenden Obstbäume Nrn. 1 – 4 sollen zur Eingriffsminimierung erhalten werden; der Baum Nr. 5 soll als *liegendes* Totholz im Rahmen der grünordnerischen Maßnahmenfestsetzungen erhalten werden.

Landschaftsbildprägender Baumbestand:

Landschaftsbildprägender Baumbestand soll soweit möglich weitestgehend erhalten bleiben und in das Baugebiet integriert werden.

Externe Maßnahmen:

Die unvermeidbaren Eingriffe innerhalb des künftigen Baugebietes sind durch externe Maßnahmen von Flächen im Bereich z.B. aufgegebenen Reblandhänge in der Gemarkung Kassel zu kompensieren. Maßnahmen mit artenschutzfachlicher Maßnahmenrelevanz lassen einen sachgerechten Ausgleich in die Eingriffe in den Naturhaushalt erwarten.

4.2.2 Vermeidung von Emissionen

Innerhalb des Wohnbaugebietes sind über allgemein geltende Vorgaben hinaus keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

4.2.3 Sachgerechter Umgang mit Abfällen

Im Vollzug der Planung kommt es zum Anfall von Abfällen, die nach den bestehenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Regelungen entsorgt werden. Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung hierzu nicht erforderlich.



4.2.4 Sachgerechter Umgang mit Abwässern

5 Die Entwässerung des Plangebiets soll insgesamt im Trennsystem erfolgen. Abwässer werden durch Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation schadlos beseitigt.

10 4.2.5 Nutzung erneuerbarer Energien/sparsame und effiziente Nutzung von Energie

15 Die Planung soll die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich ermöglichen, soweit dies mit den baulichen Anforderungen der Bauvorhaben vereinbar ist. Grundsätzlich ist im Zuge der Erschließung des Baugebietes der Anschluss an das Leitungsnetz der örtlichen Versorgungsbetriebe vorgesehen. Die Planfestsetzungen sollen aber auch dem Anschluss an erneuerbare Energiequellen, insbesondere der bautechnischen Verwirklichung von Anlagen zur Gewinnung von Solar-
20 energie nicht entgegenstehen. Die Vorgaben der Energieeinsparverordnung (EnEV) gelten unabhängig vom Bebauungsplan. Weitergehende umweltbezogene Prüfungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht vorgesehen.



5 Zusätzliche Angaben

5.1 Wichtige Merkmale der verwendeten technischen Verfahren; Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bei der Zusammenstellung der Angaben

5.1.1 Verwendete technische Verfahren/Schwierigkeiten und Lücken bei der Zusammenstellung

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da ein Teil der relevanten Gutachten und Fachplanungen bereits vorlagen. Die angewendeten Verfahren sind allgemein anerkannt.

5.1.2 Fehlende Kenntnisse / weiterer Untersuchungsbedarf

Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt.

5.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Nach Abschluss des Planverfahrens überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Dazu unterrichten die Behörden die Gemeinde, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Es gilt beim Monitoring zu überprüfen, ob sich die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt wurden, oder nachweislich darüber hinausgehen. Erhebliche bzw. nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen, insbesondere bei Umsetzung der landschaftsplanerischen Festsetzungen und Hinweisen durch die Planung nicht zu erwarten.

Es sollen dennoch zum Monitoring folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Überprüfung der Einhaltung der Flächenversiegelung,
- Sammlung und Auswertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger, nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Sach- und Kulturgüter, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild,
- Überprüfung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser im Rahmen der regelmäßigen Grundwassergüte- und Oberflächengewässerüberwachung,
- Durchführung eines gesonderten Monitorings im Einzelfall: Sollten z.B. bei Erdarbeiten zukünftiger Bauvorhaben unvorhergesehene Bodenverunreinigungen erkannt werden, sind diese den Fachbehörden zu melden und z.B. über eine gutachterliche Begleitung von Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen zu überwachen,
- Überprüfung der auf öffentlichen Flächen im Baugebiet selbst sowie in der Gemarkung Kasel festgesetzten Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung des Kompensationskonzepts.

Sofern im Rahmen der fachbehördlichen Tätigkeiten erhebliche, unvorhergesehene Umweltauswirkungen bekannt werden, sind diese auf der Grundlage des § 4c Abs. 1 BauGB der Fachbehörde mitzuteilen.



5.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des Geltungsbereiches des Bauleitplans

5 Die Planung greift auf ein bereits weitgehend erschlossenes Gebiet zurück, das aufgrund seiner Lage – angrenzend an die Kreisstraße 140 und den heute bestehenden Siedlungsrand von Kassel im Bereich der „Neuwies“ bereits mehrfache Vorbelastungen aufweist. Daher kommt das Gebiet für die Etablierung eines Wohnbaugebietes – ggf. mit Mischnutzungen - in Betracht; anderweitige Planungsmöglichkeiten bieten sich aufgrund der bestehenden Vorbelastungen des Landschaftsteilausschnittes nicht an.

10 Derartige Planungsansätze sind immer an die kleinräumigen örtlichen Bedingungen gebunden, sie sind nicht ohne Weiteres in andere Gemeindequartiere übertragbar. Ein räumlicher Standortvergleich erscheint deshalb nicht zweckdienlich und ist nicht vorgesehen. Zur Realisierung des Vorhabens sind keine Alternativen oder Varianten erkennbar, die sich anbieten oder ernsthaft in Betracht kommen.

15 Eine Prüfung von Standortalternativen hat im Übrigen ergeben, dass in absehbarer Zeit keine vergleichbaren oder zum Ankauf bereitstehenden Bauflächen in ähnlicher Lage im Gemeindegebiet von Kassel zur Verfügung stehen.

25 5.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltprüfung bezüglich der 5. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Ruwer, Themengebiet „Siedlungsdarstellungen im Flächennutzungsplan“

30 Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeiten sowie der Umweltauswirkungen der Planung wurden zur Vorbereitung der Umweltprüfung die vorliegenden Erkenntnisse ausgewertet.

Schutzgut Mensch und Gesundheit

35 Die Entwicklung eines kleinräumigen Wohnbaugebietes und damit auch der erzeugten Kfz-Verkehre können sich zwar grundsätzlich auf die Luftschadstoffbelastungen in der Umgebung des Plangebietes auswirken, nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist jedoch keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu erwarten. Das Plangebiet befindet sich im Einwirkungsbereich der Trasse einer klassifizierten Straßen (Kreisstraße 140). Das im geplanten Baugebiet entstehende Verkehrsaufkommen kann von dem vorhandenen Verkehrsnetz aufgenommen werden. Dieses ist geeignet, die entstehenden Ziel- und Quellverkehre aufzunehmen.

45 Tiere und Pflanzen / Biotope

Durch die Planung werden im Wesentlichen bestehende Offenlandflächen in leichter Hanglage überplant. Daneben kommt es zur Beseitigung von Gebüsch. Zum Ausgleich denkbarer Eingriffe sollen grünordnerische Maßnahmen festgesetzt werden. Festgestellte Höhlenbäume werden erhalten. Landschaftsbildprägender Baumbestand soll soweit möglich weitestgehend erhalten bleiben und in das Baugebiet integriert werden.

50 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden durch die Planung ersichtlich nicht begründet, weil Nachweise für eine Nutzung des Gebietes durch geschützte Arten zwar vorliegen, aber die plangemäße Entwicklung des Gebietes durch geeignete Maßnahmen innerhalb (partieller Erhalt und Neuanlage von Gehölzbeständen) sowie außerhalb (Ersatzmaßnahmen) des geplanten Baugebietes aufgefangen werden kann. Gesetzliche Pauschalschutzflächen nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG sind im Plangebiet und daran angrenzend ebenso wenig vorhanden wie Schutzgebiete nach Landes-, nationalem oder EU-Recht.

55 Für die lokalen Populationen der im Wirkraum nicht kategorisch auszuschließenden Arten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 BNatSchG zu erwarten. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht. Eine Bebauung ist aus arten- und allgemein naturschutzfachlicher Sicht daher vertretbar.

65 Kultur- und sonstige Sachgüter

Hinweise auf archäologische Funde sind nicht bekannt. Sonstige Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht unmittelbar berührt.



Boden

Veränderungen des Schutzgutes sind im Vollzug der Planung durch die Überbauung von Grundflächen zu erwarten. Dies soll durch Aufwertungsmaßnahmen im Bereich interner und externer Maßnahmen kompensiert werden.

Wasser

Durch die Planung kommt es zur Überbauung von Teilflächen, die durch Entsiegelung nicht kompensiert werden können. Daher sollen externe Aufwertungsmaßnahmen ergriffen werden, die auch dem Landschaftswasserhaushalt zu Gute kommen.

Luft und Klima

Durch die Planung kommt es gegenüber dem Bestand zur Neuversiegelung. Aufgrund der geringen Gebietsgröße und der festzusetzenden Kompensationsmaßnahmen kommt es jedoch nicht zur erheblichen Veränderung der lokal- und kleinklimatischen Bedingungen des Raums. Auswirkungen auf die umgehende Ortslage sind daher nicht zu erwarten.

Landschaftsbild und Erholung

Die Erschließung und Bebauung des Plangebietes führt zur Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, da in dem von der Planung umfassten Landschaftsteilraum bisherige Offenlandflächen entzogen werden. Aufgrund seiner Lage ist das Plangebiet jedoch allseitig vergleichsweise gut in die umgebende Landschaftsstruktur, die hier von den Verkehrstrassen und dem östlich gelegenen Siedlungsrand von Kassel geprägt wird, eingebunden. Aufgrund der bislang im überwiegenden Teil des Plangebietes bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung kommt es nicht zum Entzug von Erholungsflächen. Bestehende Wegebeziehungen zwischen der Ortslage Kassel und dem angrenzenden Naturraum bleiben erhalten.

6 Aufstellungsvermerk

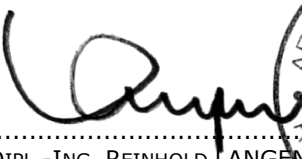
Aufgestellt:



BFL

Büro für Freiraumplanung
und Landschaftsarchitektur

Remagen,
den 05. Februar 2019


DIPL.-ING. REINHOLD LANGEN, ÖBVS
FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA-IFLA-AGS

